

STADTMAGISTRAT INNSBRUCK

BEKANNTMACHUNG

**gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG
und § 86b Bundesabgabenordnung - BAO**

I. Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, § 86b Bundesabgabenordnung - BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Landeshauptstadt Innsbruck eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung:

Einbringung über:

Post:

Landeshauptstadt Innsbruck
Maria-Theresien-Straße 18
6020 Innsbruck

Persönliche Abgabe bei:

Allgemeine Servicedienste, Posteinlauf, Zimmer 1302
Bauwesen – Einlaufstelle, Zimmer 3143

E-Mail (Sie erhalten eine Eingangsbestätigung):

post@innsbruck.gv.at

Online Formular (Sie erhalten eine Eingangsbestätigung):

www.innsbruck.gv.at/formulare

Voraussetzungen für die digitale Baueinreichung siehe Punkt V

Anbringen, die an die personalisierten E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie an sonstige E-Mail- oder Telefax-Kontakte gerichtet werden, gelten **nicht als rechtswirksam eingebracht**.

Hinweis für elektronische Anbringen:

Die Empfangsgeräte der bei der Stadt Innsbruck eingerichteten Behörden und Dienststellen für elektronische Anbringen in Form von E-Mails und Online Formularen werden außerhalb der Amtsstunden nicht betreut, sind jedoch empfangsbereit. Die Gefahr eines Verlusts des Anbringens auf dem elektronischen Übermittlungsweg trägt die Einschreiterin bzw. der Einschreiter.

Anbringen und Eingaben, die im elektronischen Verkehr an die Behörde übermittelt werden, können nach Maßgabe des § 33 Abs. 3 AVG auch außerhalb der Amtsstunden fristwährend eingebracht werden, auch wenn sie erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt gelten und erst ab diesem Zeitpunkt von der Behörde behandelt werden.

II. Technische Voraussetzungen

Sofern E-Mails oder das Online Formular Anlagen enthalten, müssen diese eines der folgenden Formate aufweisen:

Art	Bezeichnung	Suffix
Text	ASCI (ISO 8859-1), UTF-8	*.TXT, *.TEX, *.XML, *.XSL, *.CSV
Dokument	Portable Document Format	*.PDF
	Rich Text Format	*.RTF
	MS Office Word	*.DOC, *.DOCX
	MS Office Excel	*.XLS, *.XLSX
	MS Office PowerPoint	*.PPT, *.PPTX
	Nachrichtenformat	*.MSC
	Postscript	*.PC, *.PS
	Grafik	Graphics Interchange Format
JPEG File Interchange Format		*.JPG, *.JPE, *.JPEG
Picture exchange		*.PCX
Windows Bitmap		*.BMP
Tagged Image File Format		*.TIF, *.TIFF
Portable Network Graphics		*.PNG
AutoCAD Drawing		*.DWG
Drawing Interchange Format		*.DXF
Web-Formate	Hypertext Markup Language	*.HTML, *.HTM
	Extensible Hypertext Markup Language	*.XHTML
	Extensible Markup Language	*.XML
	Cascading Style Sheets	*.CSS
Zertifikate	DER.CER	*.DER, *.CER
	Certificate Revocation List	*.CRL
	Privacy Enhanced Mail	*.PEM
Komprimierung	ZIP	*.ZIP
	Roshal Archive	*.RAR
	GNU zip	*.GZIP
	7ZIP	*.7Z
Sonstiges	Windows Backup File	*.BKF
	ISO-Abbild	*.ISO

Richtlinien für den eingehenden E-Mail-Verkehr

Alle E-Mails, die nicht den Formatvorgaben entsprechen, werden nicht zugestellt. Es erfolgt eine automatisch generierte Information an die/den AbsenderIn mit dem Hinweis, dass die E-Mail nicht zugestellt werden konnte. Senden Sie in diesem Fall die E-Mail mit einem gültigen Dateiformat erneut ab.

E-Mails, welche inklusive Anhang eine Größe von 15 MB überschreiten, werden nicht angenommen.

Eingehende E-Mails, welche die maximale Anzahl von 50 EmpfängerInnen überschreiten, werden nicht zugestellt.

Verschlüsselte E-Mails werden aus Sicherheitsgründen nicht angenommen (betrifft auch alle verschlüsselten oder mit Passwortschutz versehenen Dateianhänge oder Teilkomponenten).

E-Mails, welche vom Antivirensystem des Magistrats als virenverseucht erkannt werden, werden nicht angenommen bzw. umgehend gelöscht. Es erfolgt keine Notifikation der Absenderin oder des Absenders.

Zur SPAM Abwehr wird ein mehrstufiges Prüfsystem angewendet. Dabei muss jedes ankommende E-Mail verschiedene moderne und automatisierte Prüfverfahren (wie "ReputationsCheck", Real-time IP Blocklist, Spoof Detection, SPF, DMARC, DKIM, Greylisting und Junk Email-Erkennung) durchschreiten. Erst wenn alle Prüfergebnisse neutral sind, wird das E-Mail an das weitere Sicherheitsprüfverfahren (wie Virusscan, nicht erlaubte Anhänge, Scripterkennung, Größenbeschränkung, usw ...) weitergeleitet und zugestellt beziehungsweise blockiert.

Verwenden Sie bei der Kommunikation mit den Dienststellen des Stadtmagistrates Innsbruck nach Möglichkeit organisationsbezogene E-Mail-Adressen wie sie zum Beispiel auf der Homepage (<https://www.innsbruck.gv.at>) veröffentlicht oder auf E-Mail-Signaturen zu finden sind. Damit ist sichergestellt, dass unabhängig von der Verfügbarkeit von bestimmten Sachbearbeitenden Ihr Anliegen bearbeitet wird.

III. Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

a) Amtsstunden:

Tag	Vormittag	Nachmittag
Montag – Donnerstag	08:00 – 12:00	13:00 – 16:00
Freitag	08:00 – 12:00	

b) Parteienverkehrszeiten:

Die jeweiligen Parteienverkehrszeiten können den Anschlägen in den Dienststellen der Ämter entnommen werden.

IV. Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Nach § 42 Abs. 1 lit. a AVG können Kundmachungen mündlicher Verhandlungen im Internet erfolgen und sind diese unter <https://www.innsbruck.gv.at/amtstafel> abrufbar.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht

spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

V. Digitale Baueinreichung: Rechtswirksame Einbringung im elektronischen Verkehr (Tiroler Bauordnung und Stadt- und Ortsbildschutzgesetz) – Baubewilligungen, Bauanzeigen, Ansuchen nach dem SOG

Abweichend von den Regelungen unter Punkt I. dieser Bekanntmachung ist gemäß § 13 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG die rechtswirksame Einbringung elektronischer Anbringen nach § 29a TBO 2022 i.V.m. Artikel 52 Tiroler Digitalisierungsgesetz 2023 und § 22 Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021 – SOG 2021 i.V.m. Artikel 55 Tiroler Digitalisierungsgesetz 2023 ausschließlich über das unter folgender Adresse erreichbare Online Formular der Stadtgemeinde Innsbruck möglich:

www.innsbruck.gv.at/leben/bauen-planen/baubewilligung

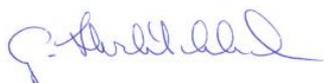
Die zulässige maximale Dateigröße und die zulässigen Dateiformate von Anlagen richten sich nach den Angaben im Online Formular. Bei Überschreiten der zulässigen Dateigröße oder dem Hochladen eines nicht zulässigen Dateiformates findet eine Übermittlung nicht statt.

Abweichend von § 7 Abs. 1 Bauunterlagenverordnung 2024 besteht keine Beschränkung der Plangröße.

Die Bestimmungen unter Punkt II. zu verschlüsselten Anhängen im eingehenden Mailverkehr gelten sinngemäß auch für Anlagen im Online Formular. Anlagen, die ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte enthalten oder für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen bzw. zu Dateien im Internet verwenden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.

Elektronische Anbringen per E-Mail gelten im Bereich der digitalen Baueinreichung als nicht rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet bzw. umgehend gelöscht. Hierüber werden die Absenderin bzw. der Absender nicht in jedem Fall informiert.

Verfügung der Magistratsdirektorin der Landeshauptstadt Innsbruck vom 30.06.2025.



Mag.^a Gabriele Herlitschka, MSc
Magistratsdirektorin